
Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006

Kreistag: 18.12.2006

Kreistag: 30.03.2009

Kreistag: 02.11.2015

Kreistag: 16.12.2019

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenordnungen gelten bzw. abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW), werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die von Gebührenpflichtigen beantragt oder sie unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maß-

gebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt, sind die Gebühren auf volle EURO festzusetzen; Bruchteilbeträge sind auf volle EURO abzurunden. Das gilt jedoch nicht für Beträge unter 100,-- €.
- (5) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die antragstellende Person und die Person oder Personengruppe, in deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer bzw. die Benutzerin der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist:
 - a) Handlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Beamtinnen, Beamte, Beschäftigte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;

-
- c) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden;
 - d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - g) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Steinfurt wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen- und Sachverständige,
 - d) Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Spezielle Sachkosten.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Steinfurt, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag zu erbringen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 7**Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Steinfurt für alle kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 8**Geltung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 27. März 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006 wird hiermit gem. § 21 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 17.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20. Dezember 2006

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 47 vom 21.12.2006
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 18 vom 21.04.2009
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 42 vom 05.11.2015
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48 vom 18.12.2019

Inhaltsübersicht zum GEBÜHRENTARIF - kein Bestandteil der Satzung -
--

Nr. Gegenstand

1. Fotokopien und Digitaldrucke
2. Beglaubigungen und Bescheinigungen
3. Veröffentlichungen
4. Versendung von Akten
5. Prüfungen
6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes
7. Veterinärangelegenheiten
8. Medienzentrum
9. Durchführung des Landespflegerechtes NRW
10. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen
11. Förderung des Wohnungsbaus
12. (Sonder-)Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
13. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)
14. Allgemeine Tarifstelle

GEBÜHRENTARIF
- Anlage zur Gebührensatzung vom 20.12.2006,
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung
vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020**Alle Ämter****1. Fotokopien und Digitaldrucke**

- Layoutgestaltung, je angefangene Stunde 45,30 €
- s/w Kopie DIN A 4 0,04 €
- s/w Kopie DIN A 3 0,07 €
- Farbkopie DIN A 4 0,07 €
- Farbkopie DIN A 3 0,14 €
- Digital-Plot je nach Aufwand

2. Beglaubigungen und Bescheinigungen

- 2.1 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 1,00 €
- 2.2 Beglaubigung von Ablichtungen pp.
- je Ausfertigung 1,50 €
 - für jede weitere Ausfertigung 0,50 €
- 2.3 Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen 4,00 €

3. Veröffentlichungen

- 3.1 von Bekanntmachungen im Amtsblatt
des Kreises Steinfurt 15,00 €
- 3.2 Erstattung der Selbstkosten (Berechnungen gemäß Ziffer 1) bei
der Abgabe von Veröffentlichungen des Kreises Steinfurt (z. B.

Landschaftspläne, Nahverkehrspläne) an nichtöffentliche Interessenten.

4. Versendung von Akten

- | | | |
|-----|----------------------------------|---------|
| 4.1 | bei Postversand (einschl. Porto) | 15,00 € |
| 4.2 | bei elektronischem Versand | 10,00 € |

14 – Rechnungsprüfung

5. Prüfungen

Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführungen von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist

je angefangene Prüfungsstunde	66,00 €
-------------------------------	---------

Die Gebühr verringert sich auf bei Prüfungen vor Ort, wenn ein vollständiger Arbeitsplatz einschl. IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.	60,00 €
--	---------

Reisekosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrtkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach LRKG berechnet.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn in einem seitens der Vertretungskörperschaft oder des Landrates bzw. der Landrätin erteilten Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

32 – Ordnungsamt**6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes****A. Benutzung der Kreisschlauchpflege und Atemschutzgerätekwerkstatt**

6.1	Reinigung, Überprüfung, Trocknung, Talkumierung eines B- oder C-Schlauches	8,00 €
6.2	Flicken eines Schlauches (je Flicker)	8,00 €
6.3	Einbinden von Kupplungen	15,00 €
6.4	Überprüfung, Reinigung, Desinfektion einer Atemschutzmaske	30,00 €
6.5	Prüfung eines Atemschutzgerätes	51,00 €
6.6	Prüfen, Füllen einer Atemluftflasche	8,00 €
6.7	Reinigen/Trocknen von Feuerwehrkleidung	9,00 €
6.8	Überprüfung, Reinigung, Desinfektion eines Lungenautomaten	30,00 €
6.9	Dosierventil wechseln	20,00 €
6.10	Prüfung von Schutzanzügen (CSA)	121,00 €

B. Atemschutzübungsstrecke

	Durchgang durch die Strecke (pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin)	20,49 €
--	---	---------

39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

7. Veterinärangelegenheiten

Abweichend von den Tarifstellen 23.3.1.1.1 bis 23.3.1.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) einschließlich deren Untertarifstellen wird die Gebühr für das Verbringen der bezeichneten Tiere nach Tarifstelle 23.0.1 bis 23.0.3 AVerwGebO NRW berechnet. Sollten sich die Tarifstellennummern ändern, gilt die Regelung entsprechend.

40 – Schule, Kultur und Sport

8. Medienzentrum

Die Ausgabe von Archivmaterialien und Geräten erfolgt ausschließlich zu Bildungszwecken. Werden mit der Inanspruchnahme auch auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke verfolgt, so ist die Ausgabe ausgeschlossen. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, näheres über den Verleih von Geräten und Materialien regelt eine besondere Ausleihordnung.

50 – Soziales, Gesundheit und Pflege

9. Durchführung des Landespflegerechtes NRW

9.1 Gebühr für den Nachweis gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

100,00 - 500,00 €

9.2 Gebühr für den Bescheid gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

500,00 - 2.500,00 €

67 - Umwelt- und Planungsamt**10. A. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen**

Die Gebühren für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

B. Gebühren für den Kreislehrgarten

10.1	Verleih	
10.11	Obstpresse und Kernobstmühle	35,00 €/Tag
10.12	Kochtopf zum Pasteurisieren	10,00 €/Tag
10.2	Führungen	
10.21	Gebühr für Gruppenführungen durch den Lehrgarten (Dauer ca. 1 Stunde)	60,00 €/Gruppe
10.22	Gebühr für Fachführungen für Fachschulen (Dauer ca. 2 Stunden)	100,00 €/Gruppe
10.3	Seminare	
	Gebühr für Teilnahme an Seminaren	8,00 – 150,00 €
10.4	Foto- und Filmaufnahmen	
	Gebühr für gewerbliche Fotoaufnahmen und Film- oder Fernsehaufnahmen	200,00 – 600,00 €/Tag

63 – Bauamt

11. Förderung des Wohnungsbaus

Bewilligung von öffentlichen Mitteln des Landes NRW bei

- | | | |
|------|----------------|--|
| 11.1 | Mietwohnungen | 0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme |
| 11.2 | Modernisierung | 0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme |

Mit diesen Gebühren sind alle Amtshandlungen des Kreises abgegolten, einschließlich der technischen Überprüfung, der Baukontrolle sowie der umfassenden Begleitung und Beratung.

66 – Straßenbau

12. (Sonder-/)Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

- | | | |
|--------|---|------------------------------|
| 12.1 | Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Straßenraum und Verwaltungsgebühren für Genehmigungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sowie damit verbundene Tätigkeiten des Straßenbauamtes | |
| 12.11 | Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten zu Kreisstraßen | |
| 12.111 | von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken | gebührenfrei |
| 12.112 | von bebauten oder in Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken | einmalig 150,00 – 1.450,00 € |
| 12.113 | von gewerblich genutzten Grundstücken | jährlich 200,00 – 2.600,00 € |

-
- 12.12 Kreuzungen von Kreisstraßen
(soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann)
- 12.121 mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch)
für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils
mit Hausanschlüssen gebührenfrei
- 12.122 mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (über- und
unterirdisch), wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen,
militärische Betriebsstoffleitungen gebührenfrei
- 12.123 mit anderen Leitungen
- 12.1231 mit gewerblichen Leitungen
(wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie
Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) je Leitung
- je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil
des Leitungseigentümers
- bis zu zwei Jahren einmalig 300,00 €
 - länger dauernd jährlich 100,00 € bis 300,00 €
- 12.1232 mit nicht gewerblichen Leitungen
(wie z. B. private Wasserleitungen) gebührenfrei
- 12.124 mit Förderbändern und Ähnlichem
(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)
je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil
- bis zu zwei Jahren einmalig 300,00 €
 - länger dauernd jährlich 100,00 € – 300,00 €
- 12.125 mit Über- oder Unterführungen gewerblich genutzter Wege
einmalig 520,00 €
- 12.126 mit Über- oder Unterführungen nicht
gewerblich genutzter Wege einmalig 260,00 €

12.127	mit gewerblich genutzten Gleisen • bis zu zwei Jahren • länger dauernd	einmalig 300,00 € jährlich 100,00 €
12.128	mit nicht gewerblichen Gleisen	einmalig 150,00 €
12.13	Längsverlegungen an/in Kreisstraßen (soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann)	
12.131	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	gebührenfrei
12.132	mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebs- stoffleitungen)	gebührenfrei
12.133	mit anderen Leitungen	
12.1331	mit gewerblichen Leitungen (wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) je Leitung	
	je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers, je angefangene 100 m	
	• bis zu zwei Jahren • länger dauernd	einmalig 300,00 € jährlich 100,00 € – 300,00 €
12.1332	mit nicht gewerblichen Leitungen (wie z. B. private Wasserleitungen)	gebührenfrei
12.134	mit Förderbändern und Ähnlichem (einschl. Masten, Schächte und dergleichen) je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil	

	je angefangene 100 Meter	
	• bis zu zwei Jahren	einmalig 300,00 €
	• länger dauernd	jährlich 100,00 € - 300,00 €
12.135	mit gewerblich genutzten Gleisen je angefangene 100 Meter	
	• bis zu zwei Jahren	einmalig 300,00 €
	• länger dauernd	jährlich 100,00 €
12.136	mit nicht gewerblichen Gleisen je angefangene 100 Meter	
		einmalig 150,00 €
12.14	Bauliche Anlagen an Kreisstraßen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.) (soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann und diese nicht den Bestimmungen des BauG bzw. der StVO unterliegen)	
12.141	Schilder (einschl. Masten)	
12.1411	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Campingplätze, touristische Ziele, Wahlwerbeschilder, Baustellenschilder, Sammelhinweisschilder (z.B. vor Gewerbegebieten, Ortseingängen), etc.	
		gebührenfrei
12.1412	Hinweisschilder auf Ab-Hof-Verkäufe	
		einmalig 180,00 €
12.1413	Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe (z.B. auf Gaststätten, Tankstellen, Fabriken, Auslieferungslager etc.) je nach wirtschaftlichem Vorteil	
	• bis zu zwei Jahren	einmalig 125,00 €
	• länger dauernd	jährlich 60-250,00 €

-
- | | | |
|---------|---|-------------------------------------|
| 12.1414 | Werbeanlagen
(Werbeschilder, Transparente und Ähnliches)
je nach wirtschaftlichem Vorteil | |
| | • bis zu zwei Jahren | einmalig 250,00 € |
| | • länger dauernd | jährlich 125 - 250,00 € |
| 12.1415 | gemeinnützige Hinweisschilder/Werbeanlagen | gebührenfrei |
| 12.142 | Verkaufs- und Informationsstände | |
| 12.1421 | Wartehallen (einschl. Fahrkartenverkauf), Informationsstände
ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke | unentgeltlich |
| 12.1422 | Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände
und Ähnliches | |
| | • bis zu einem Jahr | je angefangene Kalenderwoche 6,50 € |
| | • länger dauernd | je angefangener Monat 28,00 € |
| 12.1423 | Automaten | jährlich 65,00 € |
| 12.143 | Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
je nach Häufigkeit der Nutzung | jährlich 35,00 € - 125,00 € |
| 12.144 | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen
(z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Bauwagen,
Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel),
Lagerung von Material) | |
| | • eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten | 65,00 € |
| | • für jeden weiteren Monat | 15,00 € |
| 12.145 | Anlagen der Straßenbeleuchtung
(einschließlich Masten und Anschlussleitungen) | gebührenfrei |
| 12.146 | Anlagen der Grundstücksbeleuchtung
(einschließlich Masten, exkl. Anschlussleitungen) | einmalig 65,00 € |

-
- 12.147 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW bei baulichen Anlagen (z. B. Hochbauten und Werbeanlagen)
einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
mindestens 25,00 €
- 12.148 Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbau-
behörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten an Kreisstraßen
bei baulichen Anlagen
(z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW)
einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
mindestens jedoch 25,00 €
- 12.15 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO
(soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden
kann)
- 12.151 Sportwettkämpfe, Versuchsfahrten, u. ä.
je Veranstaltung, je Tag mind. 20,00 €
- 12.152 Werbeveranstaltungen u. ä.
je Veranstaltung, je Tag 20,00 – 200,00 €
- 12.153 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
je Veranstaltung, je Tag 20,00 – 200,00 €
- 12.154 Sonstige Veranstaltungen im Sinne der StVO
je Veranstaltung, je Tag 130,00 €
- 12.16 Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Zustimmungen
- 12.161 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
- Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Son-
dernutzungsgebührenbescheides wird eine Gebühr in Höhe von
25 v. H. der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben,
mindestens (insbesondere bei gebührenfreier Sondernutzung)
20,00 €

-
- | | | |
|---------|--|-------------------------------|
| 12.211 | mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit Hausanschluss | unentgeltlich |
| 12.212 | mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (über- und unterirdisch), wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen | unentgeltlich |
| 12.213 | mit anderen Leitungen | |
| 12.2131 | mit gewerblichen Leitungen
(wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen)
je Leitung
je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers | |
| | • bis zu zwei Jahren | einmalig 200,00 € |
| | • länger dauernd | jährlich 75,00 € bis 200,00 € |
| 12.2132 | mit nicht gewerblichen Leitungen
(wie z. B. private Wasserleitungen) | unentgeltlich |
| 12.214 | mit Förderbändern und Ähnlichem
(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)
je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil | |
| | • bis zu zwei Jahren | einmalig 200,00 € |
| | • länger dauernd | jährlich 75,00 € - 200,00 € |
| 12.215 | mit Über- und Unterführungen gewerblich genutzter Wege | einmalig 260,00 € |
| 12.216 | mit Über- und Unterführungen nicht gewerblich genutzter Wege | einmalig 130,00 € |
| 12.217 | mit gewerblich genutzten Gleisen | |
| | • bis zu zwei Jahren | einmalig 200,00 € |
| | • länger dauernd | jährlich 75,00 € |

12.218	mit nicht gewerblichen Gleisen	einmalig 100,00 €
12.219	mit Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	unentgeltlich
12.22	Längsverlegungen an Kreisstraßen (soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)	
12.221	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich
12.222	mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebs- stoffleitungen)	unentgeltlich
12.223	mit anderen Leitungen	
12.2231	mit gewerblichen Leitungen (wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) je Leitung je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers, je angefangene 100 m	
	• bis zu einem Jahr	einmalig 200,00 €
	• länger dauernd	jährlich 75,00 € – 200,00 €
12.2232	mit nicht gewerblichen Leitungen (wie z. B. private Wasserleitungen)	unentgeltlich
12.224	mit Förderbändern und Ähnlichem (einschl. Masten, Schächte und dergleichen) je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil je angefangene 100 Meter	
	• bis zu zwei Jahren	einmalig 200,00 €
	• länger dauernd	jährlich 75,00 € - 200,00 €

12.225	mit gewerblich genutzten Gleisen je angefangene 100 Meter • bis zu zwei Jahren • länger dauernd	einmalig 200,00 € jährlich 75,00 €
12.226	mit nicht gewerblichen Gleisen je angefangene 100 Meter	einmalig 100,00 €
12.227	mit Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) gem. § 68 Abs.1 TKG unentgeltlich	
12.23	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. ä.) (soweit der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt werden kann und sie nicht den Bestimmungen des BauG unterliegen)	
12.231	Schilder (einschl. Masten)	
12.2311	Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Campingplätze, touristische Ziele, Wahl- werbeschilder, Baustellenschilder, Sammelhinweisschilder (z.B. vor Gewerbegebieten, Ortseingängen), etc.	unentgeltlich
12.2312	Hinweisschilder auf Ab-Hof-Verkäufe u. ä.	einmalig 150,00 €
12.2313	Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe (z. B. auf Gaststätten, Tankstellen, Fabriken, Auslieferungslager etc.) je nach wirtschaftlichem Vorteil • bis zu zwei Jahren • länger dauernd	einmalig 100,00 € jährlich 50,00 € - 200,00 €
12.2314	Werbeanlagen (z. B. Werbeschilder, Transparente und Ähnliches) je nach wirtschaftlichem Vorteil • bis zu zwei Jahren • länger dauernd	einmalig 200,00 € jährlich 100,00 € - 200,00 €

12.2315	gemeinnützige Hinweisschilder/Werbeanlagen	unentgeltlich
12.232	Verkaufs- und Informationsstände	
12.2321	Wartehallen (einschl. Fahrkartenverkauf), Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich
12.2322	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände und Ähnliches	
	• bis zu einem Jahr	je angefangene Kalenderwoche 5,00 €
	• länger dauernd	je angefangener Monat 21,50 €
12.2323	Automaten	jährlich 50,00 €
12.233	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	
	je nach Häufigkeit der Nutzung	jährlich 25,00 € - 100,00 €
12.234	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen (z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Bauwagen, Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material)	
	• eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten	50,00 €
	• für jeden weiteren Monat	10,00 €
12.235	Baustellen für Straßenbenutzungen	
	Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Sach-, Verwaltungs- und Personalaufwand	
12.236	Anlagen der Straßenbeleuchtung (einschl. Masten und Anschlussleitungen)	unentgeltlich
12.237	Anlagen der Grundstücksbeleuchtung (einschließlich Masten; exklusive Anschlussleitungen)	einmalig 60,00 €
12.24	Sonstige Benutzungen der Straßenfläche (soweit der Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)	

-
- 12.241 Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung
je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad
jährlich 10,00 € – 1.000,00 €
- 12.242 Gewerbliche Veranstaltungen
(z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte,
Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen)
• bis zu einem Jahr
je angefangene Kalenderwoche und m² 0,25 €
• länger dauernd
je angefangener Monat und m² 1,00 €
- 12.25 Ober- und Grasnutzungen, Überbau u. ä.
jährlich ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
- 12.26 Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern
nicht erfasst sind
• bis zu einem Jahr einmalig 50,00 € – 450,00 €
• länger dauernd jährlich 25,00 € – 450,00 €

Ausführungsregelungen zu Tarifstelle 12:

1. Gebühren oder Entgelte, die auf Dauer durch regelmäßige Zahlungen (jährlich oder monatlich) geleistet werden, können auf Antrag durch eine einmalige Ablösezahlung ersetzt werden. Hierbei werden die regelmäßig zu leistenden Jahresbeträge durch die 20fache Jahresgebühr kapitalisiert und abgelöst.
2. Ändert sich der Regelungssachverhalt, so ist die bereits abgelöste Gebühr oder das abgelöste Entgelt zu verrechnen.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren oder Entgelten besteht auch für den Fall, dass eine Nutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung einer Gebühr oder eines Entgeltes ersetzt die Erlaubnis nicht.

13. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)

Die Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen) werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

14. Allgemeine Tarifstelle

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen 0,00 – 500,00 €